

Regierungsblatt

für das

Großherzogtum Sachsen.

 Nummer 43.

Weimar.

31. Dezember 1906.

 Inhalt: Preussisches Gesetz, betr. die Inkassofähigkeit des Staatsvertrags über die Fortdauer der Landgerichtsgemeinschaft in Gera. Vom 29. Dezember 1906, Seite 403.

- [141] Preussisches Gesetz, betreffend die Inkassofähigkeit des Staatsvertrags über die Fortdauer der Landgerichtsgemeinschaft in Gera. Vom 29. Dezember 1906.

Wir

Wilhelm Ernst,

von Gottes Gnaden

Großherzog von Sachsen-Weimar-Eisenach, Landgraf in Thüringen,
 Markgraf zu Meißen, gefürsteter Graf zu Henneberg,
 Herr zu Blankenhain, Neustadt und Lautenburg

rc. rc.

haben, nachdem der anliegende in Unserem Auftrage mit der Regierung des Fürstentums Reuß jüngerer Linie am 27. Dezember 1906 abgeschlossene Staatsvertrag, die Fortdauer der Landgerichtsgemeinschaft in Gera betreffend, nebst Schlussprotokoll beiderseits ratifiziert worden ist, beschlossen, diesen Staatsvertrag nebst Schlussprotokoll vom 1. Januar 1907 an auf dem Grunde des § 61 des revidierten Grundgesetzes vom 15. Oktober 1850 auch insoweit in Kraft zu setzen, als darin Bestimmungen enthalten sind, die nach § 4 Ziffer 6 dieses Gesetzes der Zustimmung des Landtags bedürfen.